

# Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

I. Kammer.

N<sup>o</sup> 82.

Dresden, den 4. Mai

1846.

Fünf und achtzigste öffentliche Sitzung der ersten Kammer am 28. April 1846.

## Inhalt:

Vortrag aus der Registrande. — Beurlaubungen. — Berathung des Berichts der ersten Deputation über den Gesekentwurf, das Recht der mit Wechsel Bezogenen an den ihnen anvertrauten Waaren betr. — Schlußabstimmung. (Vgl. Mittheil. zweiter Kammer S. 2820 flg.) — Berathung des Berichts der dritten Deputation über mehrere Petitionen, die Jagdbefugnisse betreffend. (Vgl. Mittheil. zweiter Kammer, Nr. 92 Seite 2505 flg.)

Die Sitzung beginnt  $\frac{1}{2}$  11 Uhr in Gegenwart der Staatsminister v. Könnert und v. Beschau und der Königl. Commissarien v. Langenn und D. Treitschke, so wie von acht und dreißig Mitgliedern mit Verlesung des über die letzte Sitzung geführten Protocolls durch Secretair v. Bieder mann. Auf Präsidialfrage wird das Protocoll genehmigt und von D. Mirus und v. Welck mit vollzogen.

Es folgt hierauf der Vortrag aus der Registrande:

1. (Nr. 516.) Der Rittergutsbesitzer U<sup>z</sup> v. Schönberg erneuert seine — unter Nr. 377 der Registrande eingegangene — Beschwerde, die Berechnung des Procentabzugs betr., welcher dem Rittergute Pürschenstein bei Feststellung der Militairleistungseinheiten behufs der Einquartierung zu gewähren ist, und fügt zu Erledigung der früher entgegengestellten förmlichen Bedenken die neuerlich ergangenen Verordnungen bei.

Präsident v. Carlowitz: Gehört zum Ressort der vierten Deputation, und ich frage die Kammer: ob sie die Verweisung an die vierte Deputation beschließen will? — Einstimmig Ja.

2. (Nr. 517.) Der Decan Dittrich überreicht ein von dem Grafen Cajus zu Stolberg auf Brauna bezüglich einer Aeußerung des Herrn Superintendenten D. Großmann ihm übersendetes Schreiben und resp. Erklärung, deren öffentliche Verlesung in den Beschluß der Kammer gestellt wird.

Präsident v. Carlowitz: Ich werde das Schreiben des

geehrten Mitgliedes, an das Directorium der Kammer gerichtet, durch Vorlesen zur Kenntniß der Kammer bringen. Es lautet:

„Herr Graf Cajus zu Stolberg auf Brauna, der gegenwärtig auf seiner Besitzung Simborn am Rhein sich aufhält, hat, nachdem er in den Mittheilungen über die Landtagsverhandlungen im Königreiche Sachsen (I. 28, S. 648, Sp. 2, Z. 22 von unten) die Aeußerungen des Herrn D. Großmann über die zu Brauna bestehende Bruderschaft gelesen hatte, beiliegendes Schreiben an den Unterzeichneten gesendet, mit der Bitte, die darin enthaltene Erklärung bei schicklicher Gelegenheit zur Kenntniß der Kammer zu bringen, damit sie in den Landtagsmittheilungen dieselbe Deffentlichkeit erlange, die den Aeußerungen des Herrn D. Großmann zu Theil geworden ist. Der Unterzeichnete hat bisher vergeblich auf eine passende Gelegenheit hierzu gewartet, und da es sehr zweifelhaft ist, ob dieselbe im Verlaufe dieses Landtages sich noch darbieten dürfte, andererseits der Herr Graf zu Stolberg in wiederholten Bitten diese Veröffentlichung begehrt, so kann Unterzeichneter nicht umhin, das geehrte Directorium zu ersuchen, beiliegendes Schreiben als die abgedrungene Erklärung eines achtbaren Königl. sächsischen Vasallen gefälligst zur Registrande zu nehmen und die hohe Kammer zu befragen, ob sie gestatte, daß dasselbe, so weit es sich auf die verleumdete Bruderschaft in Brauna bezieht, öffentlich verlesen werde.

Mit gebührender Hochachtung

des geehrten Directorii

gehorsamst ergebener

Joseph Dittrich, Decanus.

Es wünscht also der Herr Graf Stolberg in Beziehung auf eine Aeußerung des Herrn Superintendenten D. Großmann bei Gelegenheit der Berathung des Gesekentwurfs über das jus circa sacra eine Rechtfertigung der Bruderschaft in Brauna zur Kenntniß der Kammer durch Vorlesen gebracht zu sehen. Es ist nämlich behauptet, oder wenigstens angedeutet worden, jene Bruderschaft stehe wohl mit dem Jesuitenorden in Verbindung. Fälle der Art haben wir nun auf diesem Landtage bereits mehrere gehabt, in so fern als nämlich mehrmals bereits von Männern außerhalb der Kammern beantragt worden ist, eine Gegenerklärung zur Kenntniß der Kam-